

## VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes als Planungsvorhaben der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. In der Bekanntmachung wurde gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
3. Zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2021 bis 26.03.2021 beteiligt.
4. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.10.2020 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2021 bis 26.03.2021 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
5. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.04.2021 die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 21.04.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Gemeinde Offenhausen, den 18. Mai 2021

.....  
Martin Pirner  
Erster Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 18.05.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.



Gemeinde Offenhausen, den 18. Mai 2021

.....  
Martin Pirner  
Erster Bürgermeister